

Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigungen sind Kinder und Jugendliche (und nichts anderes!)

„Erziehung orientiert sich **nicht primär an der Frage, welchen Mangel oder welchen Schaden** ein Kind aufweist, sondern daran, **welchen Weg die Erziehung einzuschlagen hat**, welche Möglichkeiten erschlossen werden können, welcher Hilfe es bedürftig ist, **um in seinem Leben einen Sinn zu finden.**“ (Speck 2008, 243)

1. Veränderungen in der Gesetzgebung
2. Veränderung des Behinderungsbegriffs und Teilhabe
3. Aktueller Forschungsstand – Kinderschutzfachkräfte und Gefährdungsrisiken
4. Ausblick: Was braucht es bei der ‚InsoFa‘ Qualifikation / Im Kinderschutz?



KINDESWOHL

Prof. Dr. Christof Radewagen

- 1. Veränderungen in der Gesetzgebung

- Relevanz der Veränderung für Fragen im Kinderschutz
 - Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen – UN-BRK (03.2009)
 - Das Bundesteilhabegesetz – BTHG (01.01.2017)
 - Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG (10.06.2021)

- Kooperation der Kinder- und Jugendhilfe mit Gesundheitswesen, Strafverfolgungsbehörden, Familiengerichten (§ 50 Abs.2),
- Rückmeldung an meldende Berufsheimnisträger*innen (§ 4 Abs.4 KKG, § 8a SGB VIII) ← Hinweis: Heilpädagog*innen zählen **NICHT** zu dieser Personengruppe
- Beteiligung von Berufsheimnisträger*innen (§ 8a Abs.1 Satz 2 SGB VIII)
- Kindertagespflegepersonen in den Schutzauftrag durch den Abschluss von Vereinbarungen einbezogen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII)
- Schutzkonzepte in Einrichtungen und bei Auslandsmaßnahmen (§ 38 SGB VIII)

§ 37a SGB IX - Gewaltschutz

- (1) Die **Leistungserbringer treffen geeignete Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderungen und von Behinderung bedrohte Menschen, insbesondere für Frauen und Kinder mit Behinderung und von Behinderung bedrohte Frauen und Kinder.** Zu den geeigneten Maßnahmen nach Satz 1 gehören insbesondere die Entwicklung und Umsetzung eines auf die Einrichtung oder Dienstleistungen zugeschnittenen Gewaltschutzkonzepts.
- (2) Die **Rehabilitationsträger und die Integrationsämter wirken** bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben **darauf hin, dass der Schutzauftrag nach Absatz 1 von den Leistungserbringern umgesetzt wird.**

Pflichten der Personensorgeberechtigten (§33 SGB IX):

„**Eltern, Vormünder, Pfleger und Betreuer**, die bei den ihnen anvertrauten Personen Beeinträchtigungen (§ 2 Absatz 1) wahrnehmen oder durch die in § 34 genannten Personen hierauf hingewiesen werden, **sollen im Rahmen ihres Erziehungs- oder Betreuungsauftrags diese Personen einer Beratungsstelle nach § 32** oder einer sonstigen Beratungsstelle für Rehabilitation zur Beratung über die geeigneten Leistungen zur Teilhabe vorstellen.“

Hinweisende Personen (§34 SGB IX):

- Ärzt:innen (Abs. 1)
- Und darüber hinaus (Abs. 2):

„Nehmen **Hebammen, Entbindungspfleger, medizinisches Personal außer Ärzten, Lehrer, Sozialarbeiter, Jugendleiter und Erzieher** bei der Ausübung ihres Berufs **Behinderungen wahr**, weisen sie die Personensorgeberechtigten auf die Behinderung und auf entsprechende Beratungsangebote nach § 32 hin.“

Veränderung des Behinderungsbegriffs

„Zu den Menschen mit Behinderungen zählen Menschen, die langfristige körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, welche sie in Wechselwirkung mit verschiedenen Barrieren an der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft hindern können.“

(Artikel 1 UN-BRK)

- Verbindung des s.g. bio-medizinischen und sozialen Verständnisses von Behinderung

→ Niederschlag in §2 SGB IX (Änderung durch das BTHG) und §7 SGB VIII (Änderung durch das KJSG)

§2 Abs. 1 SGB IX – Fassung bis 01.2018 Medizinisch-Defizitär

„Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.“

§2 Abs. 1 SGB IX – Aktuelle Fassung Bio-Psycho-Sozial

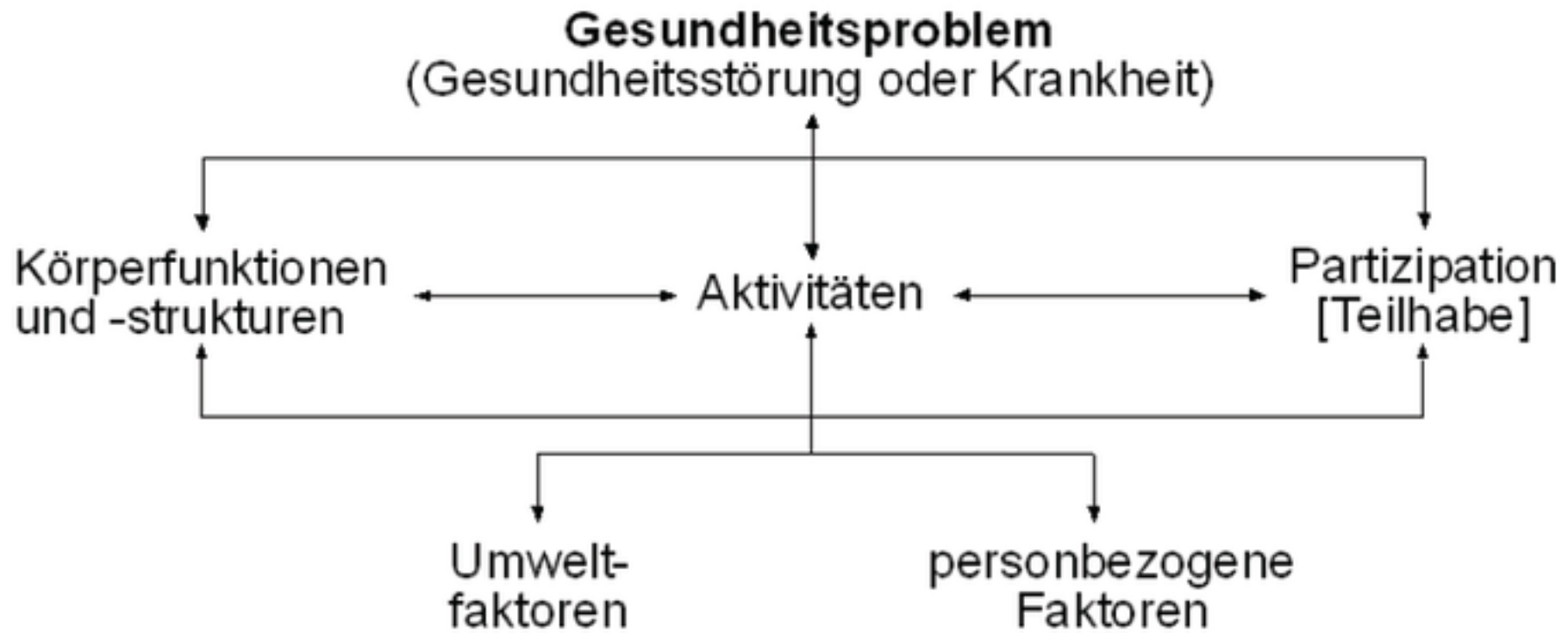
„Menschen mit Behinderungen sind Menschen, die körperliche, seelische, geistige oder Sinnesbeeinträchtigungen haben, die sie in Wechselwirkung mit einstellungs- und umweltbedingten Barrieren an der gleichberechtigten Teilhabe an der Gesellschaft mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate hindern können. Eine Beeinträchtigung nach Satz 1 liegt vor, wenn der Körper- und Gesundheitszustand von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Menschen sind von Behinderung bedroht, wenn eine Beeinträchtigung nach Satz 1 zu erwarten ist.“

- 2. Veränderung des Behinderungsbegriffs und Teilhabe

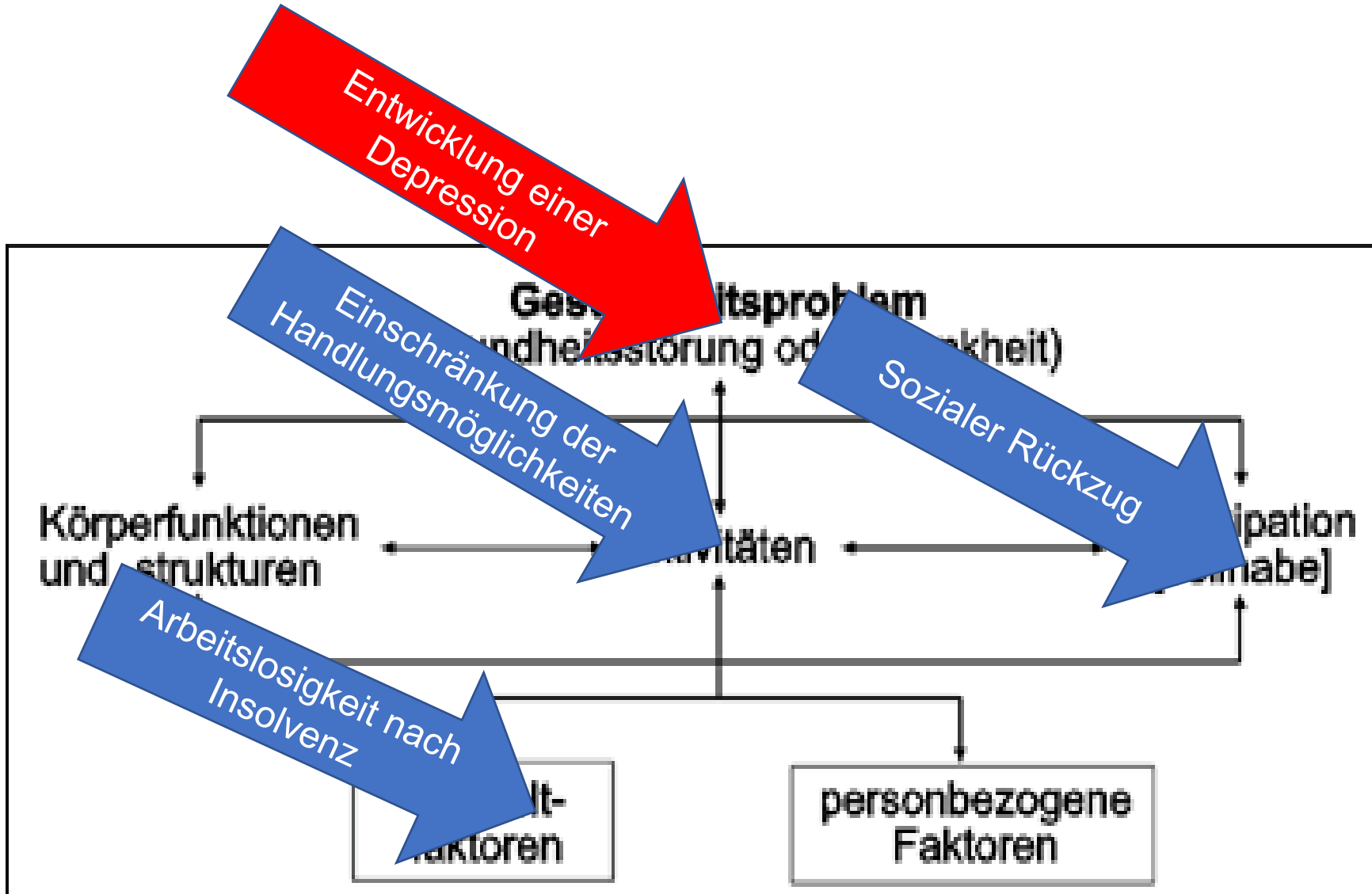
Relevanz der Auseinandersetzung im Kinderschutz:

- Behinderung wird weitestgehend als medizinisches Defizit thematisiert
- In der Kinder- und Jugendhilfe:
 - Vordergründig als Menschen, die der Sorge und Hilfe bedürfen (vgl. Röhrmann 2022, 43)
 - Behinderung als Kategorie des Leistungsrechts oder der Klassifikationsdiagnostik

Das Denkmodell der ICF

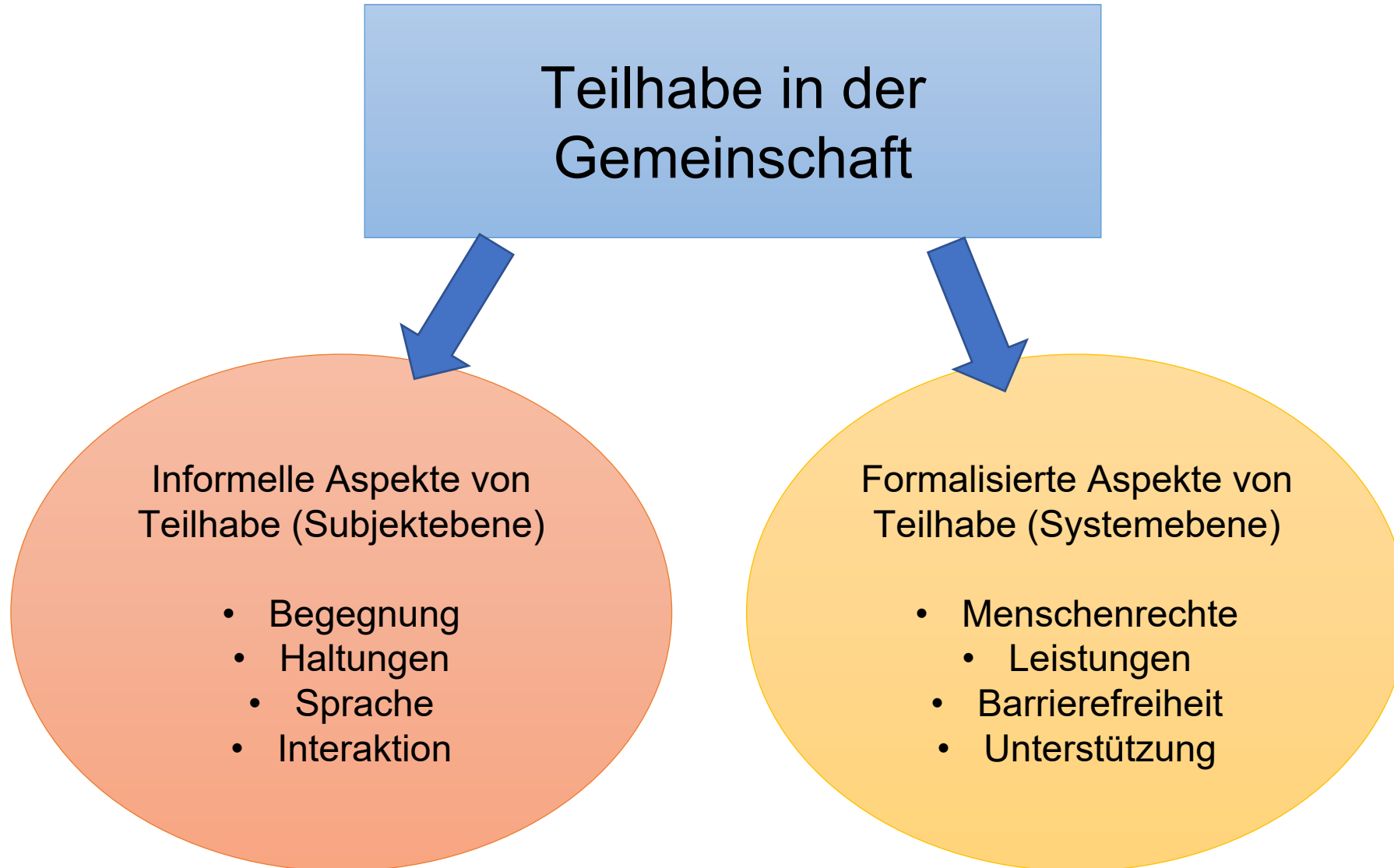


Beispiel: Dauerarbeitslosigkeit

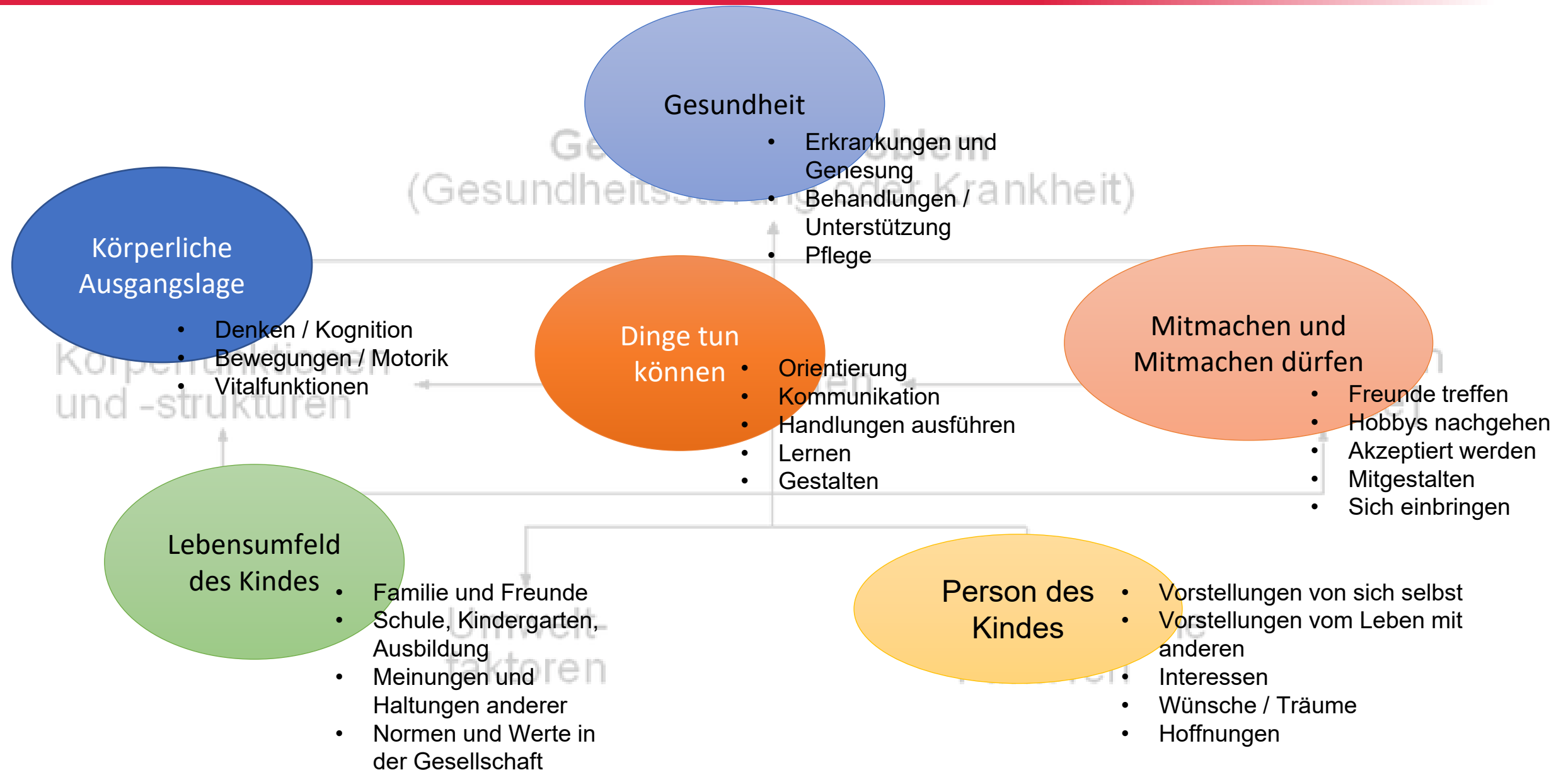


Dimensionen von Teilhabe

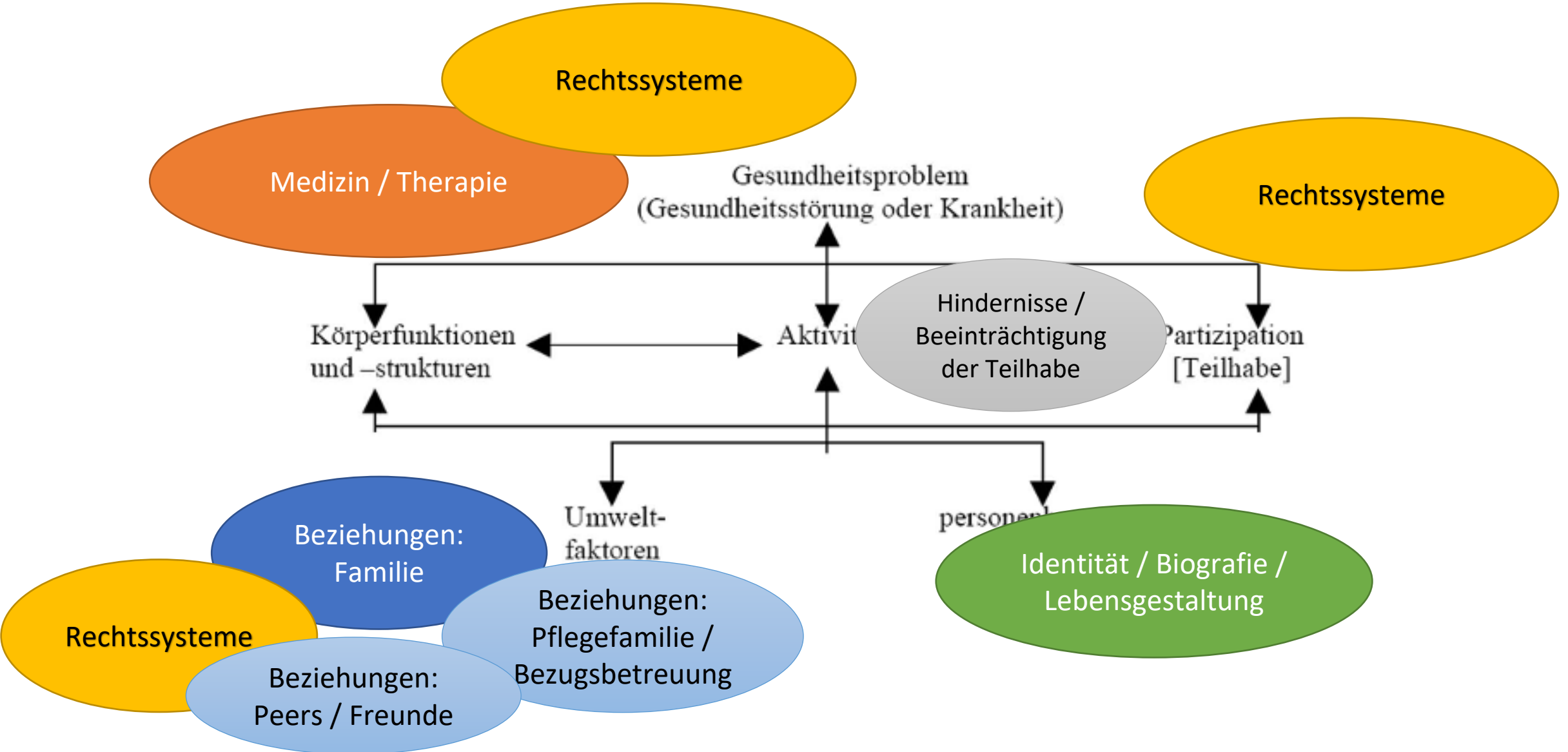
Zwei Dimensionen von Teilhabe (vgl. Dederich 2018, 158):



Das Modell der ICF auf der Subjektebene



Das Modell der ICF auf der Systemebene



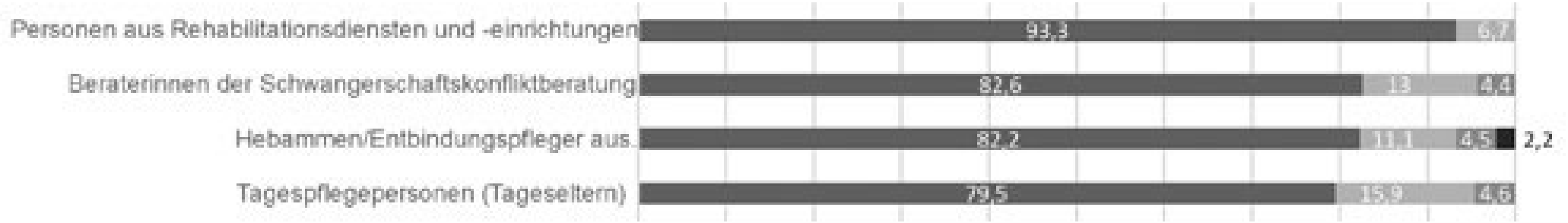


KINDESWOHL

Prof. Dr. Christof Radewagen

- 3. Aktueller Forschungsstand – Kinderschutzfachkräfte und Gefährdungsrisiken

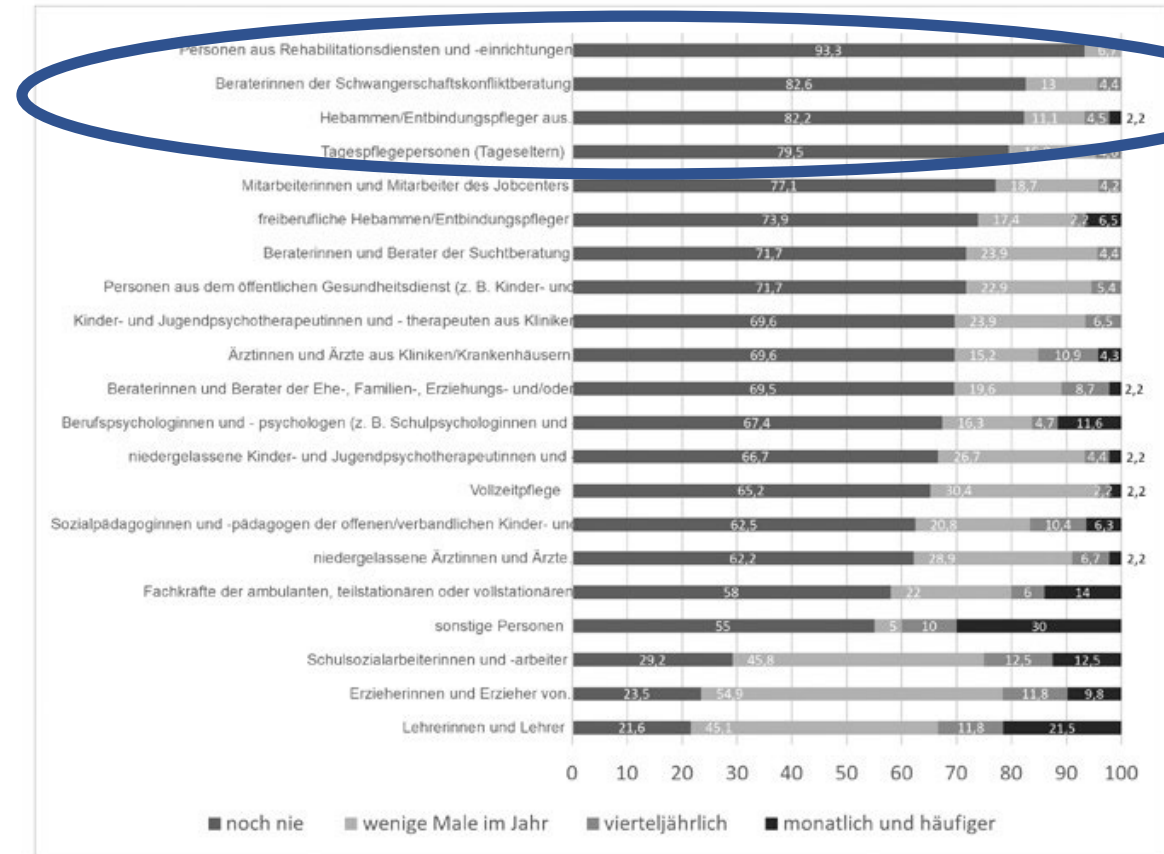
Inanspruchnahme von Beratung



„ Konstruktionsfehler im Kinderschutz? Ein empirisch gestütztes Zwischenfazit nach 15 Jahren ‚Insoweit erfahrene Fachkraft‘“ (Obermaier/Wiemert 2021)

Onlinebefragung von 374 Personen, davon 117 Insofern erfahrene Fachkräfte (vgl. a.a.O., 44)

Grafik: „Inanspruchnahme durch ausgewählte Personengruppen (Angaben in Prozent)“ (a.a.O., 48)



- **Erhöhtes Risiko von Gewalt** (vgl. Jones et al. 2012):
 - Körperliche Misshandlung (Faktor 3,6)
 - Vernachlässigung (Faktor 3,7)
 - Sexualisierte Gewalt (Faktor 2,9)
- **Schwierigkeiten in der Diagnostik traumatischer Lebenserfahrungen** (vgl. Irblich 2012, 41)
- **Exklusionsrisiken / Verweigerung von Teilhabe:**

„Während alle Kinder gefährdet sind, Opfer von Gewalt zu werden, sind behinderte Kinder aufgrund von Stigmatisierung, traditionellen Vorstellungen über Behinderungen und Ignoranz einem erheblich erhöhten Risiko ausgesetzt.“ (Miller/Brown 2014, zit. n. Bange 2019, 11)

Art der Gewalt:	Faktor im Vergleich zu Kindern und Jugendlichen ohne Beeinträchtigung
Insgesamt / Zusammengefasst	2,08
Körperliche Gewalt	2,16
Emotionale/psychische Gewalt	2,19
Sexuelle Gewalt	2,19
Vernachlässigung	2,32
Mobbing in der Gruppe Gleichaltriger	1,85

vgl. Fang et al. 2022, 15f.

Schwierigkeiten in der Trauma-Diagnostik (vgl. Irblich 2012, 43-45):

- Fehlinterpretation von Verhaltensweisen als ‚Ausdruck der Behinderung‘ selbst.
- Erfassung der emotionalen Zustände
- Erschwerung der Verständigung über Erlebnisse
- Diagnostik bei Kindern mit geistiger Behinderung weitestgehend auf Befragungen enger Bezugspersonen



- 4. Ausblick: Was braucht es bei der ‚InsoFa‘ Qualifikation / Im Kinderschutz?

- Welche **Vorstellungen hat das Kind** von seiner subjektiven Lebensgestaltung?
- Werden diese Vorstellungen im Kontext der kindlichen Lebenswelt von Personensorgeberechtigten **getragen und unterstützt**?
- Werden Leistungen zur Unterstützung / Beratungsangebote zur Teilhabe des Kindes **beantragt / angenommen (formalisierter Aspekt)** ?
- Wird **die soziale Teilhabe durch Beziehungs- und Interaktionsgestaltung (informeller Aspekt)** des Kindes sichergestellt?
- Sind den **Bedürfnissen und der Entwicklung des Kindes** entsprechende Hilfsmittel beantragt und **werden sie auch im Alltag genutzt**?
- **Welche Haltung haben Eltern / Personensorgeberechtigte** gegenüber der Behinderung des Kindes?
- **Welches Unterstützungsnetzwerk** steht Eltern / Personensorgeberechtigten zur Verfügung?
- Werden medizinisch-therapeutische Maßnahmen **pädagogisch umgesetzt**?

- Wissen über Leistungen der Eingliederungshilfe
- Wissen über spezifische (Kommunikations-)Hilfsmittel und deren Einsatz
- Wissen über (mögliche) beeinträchtigende Entwicklungsverläufe
- Wissen über Ressourcen und Belastungen von Familien mit Kindern mit Beeinträchtigungen

- Inklusiver Kinderschutz ist interdisziplinärer Kinderschutz!

Instrumente zur Gefährdungseinschätzung Umgang und Reflexion

Basiswissen Recht:

Leistungen für
Menschen mit
Behinderungen

Gewaltschutz

Basiswissen (Unterstützte) Kommunikation:

- Kommunikationsentwicklung
- Leichte Sprache
 - Technische Hilfsmittel
 - GuK

Basiswissen Familiensituation:

Ressourcen und
Belastungen von
Eltern

Basiswissen Beeinträchtigungen und kindliche Entwicklung:

- Wahrnehmung
- Spielmaterial
 - Angebote
- ‚Überförderung‘

Teilhabe- und Ressourcenorientierte Haltung der Fachkräfte

- **Bange, D. (2019):** Kinder und Jugendliche im Kinderschutz. http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_download.cfm?uuid=E8218DD56FEA4B85AF59517BA5287AAB&&IRACER_AUTOLINK&&, abgerufen am 21.10.2021
- **Dederich, M. (2018):** Menschsein und Teilhabe. Eine anthropologische Skizze. In: Lamers, W. (Hrsg.): Teilhabe von Menschen mit schwerer und mehrfacher Behinderung an Alltag, Arbeit, Kultur. Oberhausen, S. 153-166.
- **Fang, Z., Cerna-Turnoff, I., Zhang, C., Lu, M., Lachman, J. M., Barlow, J. (2022):** Global estimates of violence against children with disabilities: an updated systematic review and meta-analysis. The Lancet Child & Adolescent Health. [https://doi.org/10.1016/S2352-4642\(22\)00033-5](https://doi.org/10.1016/S2352-4642(22)00033-5).
- **Irblich, D. (2012):** Psychotraumatisierung bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung – Eine Herausforderung für Pädagogen und Therapeuten. In: Hennische, K. (Hrsg.): Traumatherapie bei Kindern und Jugendlichen mit geistiger Behinderung. Marburg.
- **Jones, L. / Bellis, M. / Wood, S. / Hughes, K. / McCoy, E. / Lindsay Eckley, L. / Bates, G. / Mikton, C. / Shakespeare, T. / Officer, A. (2012):** Prevalence and risk of violence against children with disabilities: a systematic review and meta-analysis of observational studies. In: The Lancet. Volume 380, Issue 9845, S. 899 - 907.
- **Kraus de Camargo, O. / Simon, L. (2015):** Die ICF-CY in der Praxis. 2. Nachdruck d. 1. Auflage 2013.
- **Obermaier, M. / Wiemert, H. (2021):** Konstruktionsfehler im Kinderschutz? Ein empirisch gestütztes Zwischenfazit nach 15 Jahren ‚Insoweit erfahrene Fachkraft‘. In: Vierteljahresschrift für wissenschaftliche Pädagogik. 97 (2021). Paderborn: Schoeningh.
- **Rohrman, A. (2022):** Partizipation von Kindern und Jugendlichen mit Beeinträchtigung. In: Peyerl, K. / Züchner, I. (Hrsg.): Partizipation in der Kinder- und Jugendhilfe – Anspruch, Ziele und Formen der Partizipation von Kindern und Jugendlichen. Weinheim/Basel: Beltz Juventa, S. 40-54.
- **Speck, O. (2008):** System Heilpädagogik – Eine ökologisch reflexive Grundlegung. 6. Auflage. München & Basel.